



## **Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

**vom xx.xx.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

a) für eine Einzelgrabstätte	40,00 EUR
b) für eine Doppelgrabstätte	60,00 EUR
c) für eine Urnenerdgrabstätte	60,00 EUR
d) für eine Baumgrabstätte	40,00 EUR
e) für eine Urnenerdgrabstätte im „Fluss der Ewigkeit“	35,00 EUR

(2) Für Tiefgräber wird ein Aufschlag von 50 % auf die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag	50,00 EUR
2. Aufbewahrung der Urne bis zur Beistellung pauschal	50,00 EUR
3. Nutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 EUR
4. Ausheben eines Erdgrabes und Wiedereinfüllen	740,00 EUR
5. Zuschlag für die Vertiefung	345,00 EUR
6. Ausheben eines Urnenerdgrabes und Wiedereinfüllen	205,00 EUR
7. Ausheben eines Urnenerdgrabes und Wiedereinfüllen im Bereich der Baumgräber oder Urnenfeld „Fluss der Ewigkeit“	190,00 EUR
8. Entschädigung pro Sargträger	30,00 EUR
9. Mitwirkung und Aufsicht bei einer Bestattung	250,00 EUR
10. Begleitung eines Trauerzuges	95,00 EUR
11. Schließkosten Leichenhalle Montag- Freitag 8:00 -17:00 Uhr	70,00 EUR
12. Schließkosten Leichenhalle Montag – Freitag von 17:00 bis 8:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen	140,00 EUR
13. Zuschlag Erdbestattung gem. Nr. 4 am Samstag	370,00 EUR
14. Zuschlag Urnenbestattung gem. Nr. 6 am Samstag	102,50 EUR
15. Zuschlag Urnenbestattung gem. Nr. 7 am Samstag	95,00 EUR
16. Exhumierung und Umbettung	
a) Umbettung eines erdbestatteten Leichnams innerhalb des Friedhofes	
• während der Ruhefrist	
– 1 bis 10 Jahre nach der Bestattung	1.680,00 EUR

– 11 bis 15 Jahre nach der Bestattung	1.760,00 EUR
– nach Ablauf der Ruhefrist	1.845,00 EUR
b) Umbettung eines erdbestatteten Leichnams auf einen anderen Friedhof	
• während der Ruhefrist	
– 1 bis 10 Jahre nach der Bestattung	840,00 EUR
– 11 bis 15 Jahre nach der Bestattung	880,00 EUR
– nach Ablauf der Ruhefrist	925,00 EUR
c) Gebühr für Umbettungssarg	680,00 EUR
d) Gebühr für Gebeinekiste	270,00 EUR
e) Verpackung und Versand der Gebeinekiste im Inland	160,00 EUR
f) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	340,00 EUR
g) Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	170,00 EUR
h) Gebühr für Umbettungskiste	170,00 EUR
i) Verpackung und Versand der Urne im Inland	70,00 EUR

### § 6 Sonstige Gebühren

Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Ausstellung eines Grabbriefes	30,00 EUR
2. Verlängerung, Umschreibung oder Änderung der Graburkunde	30,00 EUR
3. Ausstellung einer Grabbestätigung	30,00 EUR
4. Ausstellung einer Grabsteingenehmigung	40,00 EUR

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2015, zuletzt geändert zum 10.07.2018 außer Kraft.

Schwanstetten, xx.xx.2024

Robert Pfann,  
Erster Bürgermeister